



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Niedersachsen-Bremen

Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen, Postfach 3747, 30037 Hannover

Hannover, 22.11.2006

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 23. Juli 2001)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**ZPN Zeitarbeit & Personalservice Nord  
GmbH & Co. KG  
Hafenstrasse 6a  
26789 Leer**

vertreten durch die

**ZPN Verwaltungs-GmbH in Leer**

diese vertreten durch den Geschäftsführer

**Herrn Helmut Sparringa**

die ab dem 03.05.1997 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag

*Groenhagen-Scheuer*  
Groenhagen-Scheuer



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.